

Zu Ltg.-325-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
zum Schutze landwirtschaftlich ge-  
nutzter Kulturflächen.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 15. Feber 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-209/2 vom 6. Juli 1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages wurde über Antrag der Abgeordneten Romeder, Anzenberger, Gindl, Mantler, Mandruff, Rozum, Ing.Schober, Auer, Blochberger, Kurzbauer, Rabl, Rohrböck und andere die Vorlage der Landesregierung geändert. Der Gesetzentwurf hat demnach wie folgt zu lauten:

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Gesetz vom .....  
betreffend landwirtschaftliche  
Kulturflächen

§ 1

Gegenstand

(1) Flächen, für die nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1.8000, eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde neu bewaldet oder zur Anlage von Forstgärten, Forstsaamenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden (Kulturumwandlung). Gleiches gilt für unmittelbar angrenzende Flächen, wenn der Nutzungsberechtigte eine vom Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche verschiedene Person ist. Die Duldung eines natürlichen Anfluges ist als Neubewaldung anzusehen.

(2) Die Teilung von Grundstücken, für die eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn durch sie eine Teilfläche in einem Ausmaß von weniger als 1 ha entsteht.

(3) Grundbücherliche Eintragungen, welche die Teilung von Grundstücken gemäß Abs.2 zum Gegenstand haben, bedürfen einer Bewilligung gemäß § 2.

§ 2

Bewilligung

(1) In den Fällen des § 1 Abs.1 ist, sofern kein Einverständ-

nis der betroffenen Nutzungsberechtigten erzielt werden kann, die Bewilligung zu versagen, wenn für die angrenzende Fläche wirtschaftliche Nachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen vermieden werden können. Als Vorkehrung kommt die Verpflichtung zur Freihaltung von der Holzvegetation entlang der Grenze, je nach der zu erwartenden Einwirkung zwischen 3 und 7 m, in Betracht.

(2) Die Bewilligung zur Teilung eines Grundstückes, aus der Teilflächen von weniger als 1 ha entstehen, ist zu versagen, wenn sie dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft widerspricht. Die Bewilligung zur Teilung eines Grundstückes ist ferner zu versagen, wenn die Teilfläche mit einem benachbarten Grundstück, für welches eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, vereinigt wird und daraus keine für eine solche Nutzung geeignete Fläche von mehr als 1 ha entsteht.

(3) Grundstücksteilungen, sofern sie zur Errichtung von Seil- und Güterwegen nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, bedürfen keiner Bewilligung; gleiches gilt für Maßnahmen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBL. 6650.

### § 3

#### Parteien

Der Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte über die betroffenen Flächen sowie die zuständigen Bezirksbauernkammern haben im Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung.

§ 4

Abgrenzung

(1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt. So insbesondere in Angelegenheiten

1. des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs,
2. des Post- und öffentlichen Fernmeldewesens,
3. des Berg- und Forstwesens,
4. des Energiewesens und
5. der Landesverteidigung.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Maßnahmen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr.3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.238/1975.

§ 5

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Kulturmwandlung ohne Bewilligung vornimmt,
2. die vorgeschriebene Vorkehrung nicht trifft,
3. einem Auftrag gemäß § 6 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe, zu bestrafen.

§ 6

Sonstige Maßnahmen

(1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 5 ist dem Nutzungsberechtigten über eine Fläche, auf der ohne Bewilligung eine

Kulturumwandlung vorgenommen wurde, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die Kulturumwandlung rückgängig zu machen. Ebenso ist den Nutzungsberechtigten, denen eine Kulturumwandlung bewilligt wurde, erforderlichenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, einen den Vorschriften entsprechenden Zustand herzustellen und diesen aufrecht zu erhalten.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs.1 kann nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Kulturumwandlung zehn Jahre vergangen sind.

## § 7

### Aufhebung älteren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. März 1961, LGB1.Nr.182, zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen außer Wirksamkeit.

#### Begründung:

Die Änderung gegenüber der Regierungsvorlage hat den systematischen Aufbau des Gesetzes zum Gegenstand. Ferner war auf die Belange der Raumordnung Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus wurden sprachliche Änderungen vorgenommen.

MANTLER  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann